# Änderung der Verfassung des Kantons Glarus

(Vom .....)

(Erlassen von der Landsgemeinde am .....)

## I.

GS I A/1/1, Verfassung des Kantons Glarus vom 1. Mai 1988 (Stand 1. Januar 2020), wird wie folgt geändert:

**Art. 74 Abs. 1b *(neu)*, Abs. 1c *(neu)***

[1b] Stimmberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl das 68. Altersjahr vollendet haben, können nicht mehr in die Gerichtspräsidien und die teilamtlichen Gerichtsvizepräsidien gewählt werden.
[1c] Stimmberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl das 65. Altersjahr vollendet haben, können nicht mehr in den Regierungsrat gewählt werden.

**Art. 78 Abs. 5 *(geändert)*, Abs. 6 *(neu)***

[5] Die Mitglieder des Regierungsrates, welche das 65. Altersjahr vollendet haben, scheiden auf die darauffolgende Landsgemeinde aus ihrem Amte aus.
[6] Die Mitglieder der Gerichtspräsidien und der teilamtlichen Gerichtsvizepräsidien, welche das 68. Altersjahr bis zur nächsten Landsgemeinde vollendet haben, scheiden auf Ende Juni aus ihrem Amte aus.

## II.

Keine anderen Erlasse geändert.

## III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

## IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.